



Brüssel, den 4. Juni 2021  
(OR. en)

9364/21  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0228(COD)

---

CODEC 807  
TRANS 351  
FIN 407  
CADREFIN 272  
POLGEN 88  
COH 9  
ENER 253  
TELECOM 236  
COMPET 445  
MI 421  
ECO 59

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur  
Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und  
(EU) 283/2014(**erste Lesung**)  
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der  
Begründung des Rates  
= Erklärung

---

#### Gemeinsame Erklärung des Rates des Europäischen Union und der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Fazilität „Connecting Europe“ 2021-2027

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 weisen der Rat und die Kommission darauf hin, dass bei der Umsetzung der Fazilität „Connecting Europe“ 2021-2027 aus dem in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i der CEF-Verordnung genannten Betrag ein Betrag von 1 384 000 000 EUR (zu Preisen von 2018) für den Abschluss fehlender größerer grenzüberschreitender Eisenbahnverbindungen zwischen Mitgliedstaaten, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds in Frage kommen, verwendet wird.